

Niedersächsischer Schachverband e.V.

Satzung

Stand: beschlossen Kongress 2018

1. Name und Sitz

Der Niedersächsische Schachverband wurde am 8.11.1924 in Hannover gegründet und hat dort seinen Sitz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nr. 2869 eingetragen.

2. Art und Zweck des Verbandes

2.1 Der Verband erblickt seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachspiels als sportliche Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Der Verband verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er

- * den Schachsport auf allen Ebenen fördert und verbreitet
- * ehrenamtlich Tätige aus- und weiterbildet
- * den Spielbetrieb organisiert
- * die Jugend fördert
- * jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Deutschen Schachbund für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden, eintritt. Entsprechend seiner Aufgabe ist der Verband eine kulturelle, unpolitische Vereinigung.

2.2 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband (Verein) ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der (seiner) Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.3 Der Niedersächsische Schachverband e. V. ist als Landesverband Mitglied des Deutschen Schachbundes e. V. und Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. Die Grenzen des Verbandes entsprechen den Grenzen des Landes Niedersachsen. Bestehende Abweichungen (Stand 09/2005) genießen Bestandsschutz.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder des Verbandes sind

- a) Bezirke
- b) Ehrenpräsidenten
- c) Ehrenmitglieder

- 3.2 Besonders verdiente ehemalige Präsidenten können frühestens zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.
- 3.3 Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um das Schach in Niedersachsen erworben haben.
- 3.4 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch den Kongress mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen ernannt.

4. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

4.1 Neue Mitglieder (Bezirke) können auf deren schriftlichen Antrag in den Niedersächsischen Schachverband aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf den Beschluss folgenden Monats.

4.2 Die Mitgliedschaft endet

a) durch die Austrittserklärung. Die Erklärung kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres abgegeben werden und muss spätestens einen Monat vorher dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen.

b) durch Ausschluss. Ausgeschlossen werden können Mitglieder, die der Satzung oder den Interessen des Verbandes in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln.

Kündigende und ausgeschlossene Mitglieder haben für das laufende Geschäftsjahr voll ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

5. Beiträge und Umlagen

5.1 Die Höhe der zu zahlenden Beiträge und Umlagen richtet sich nach den Bedürfnissen des Verbandes.

5.2 Ist ein Mitglied mit mehr als einem Halbjahresbetrag in Rückstand, so ruhen seine Rechte. Beträgt der Rückstand mehr als den Jahresbeitrag, so kann auf Antrag des Schatzmeisters das Mitglied durch den geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden.

6. Kongress und Vorstand

6.1 Der Niedersächsische Schachverband verwaltet sich durch den Kongress und den Vorstand.

6.2 Der Kongress ist das oberste Organ des Verbandes.

6.3 Der Kongress setzt sich zusammen aus den

1. Vorstandsmitgliedern

- 2. Bezirken
- 3. Ehrenmitgliedern des Verbandes
- 6.4 Der Kongress beschließt
 - a) die Satzung des Verbandes und ihre Änderungen
 - b) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (Bezirke)
 - c) die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft und ggf. deren Widerruf
 - d) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und ggf. deren Widerruf
 - e) die Festsetzung von Umlagen und Beiträgen
 - f) die Bestellung von Mitgliedern
 - *des geschäftsführenden Vorstandes mit Ausnahme des Vorsitzenden der Niedersächsischen Schachjugend
 - *und den weiteren Referenten
 - und ggf. deren Widerruf
 - g) die Bestellung der Delegierten zum Kongress des Deutschen Schachbundes
 - h) den Erlass von Ordnungen (die Turnier- und die Jugendordnung nur insofern sie ihm vorgelegt wird)
 - i) die Auflösung des Verbandes
- 6.5 Der Niedersächsische Schachverband tritt jährlich zu einem ordentlichen Kongress zusammen.
 - 6.5.1 In dringenden Fällen kann der geschäftsführende Vorstand einen außerordentlichen Kongress einberufen.
 - 6.5.2 Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Verbandes ist er verpflichtet, unverzüglich einzuladen.
- 6.6 Zu jedem Kongress muss spätestens 6 Wochen vor der Tagung eine schriftliche Einladung mit der Tagesordnung ergehen. Bei der Einberufung eines außerordentlichen Kongresses muss die Einladung mindestens 14 Tage vorher vorliegen.
- 6.7 Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - Ehrenpräsidenten
 - dem geschäftsführenden Vorstand (siehe 6.8)

- den Vorsitzenden der Bezirke oder deren Vertretung
- den Referenten für
 - * Ausbildung
 - * Damenschach
 - * Datenverarbeitung und Wertungszahlen
 - * Inklusion
 - * Leistungssport
 - * Öffentlichkeitsarbeit
 - * Problemschach
 - * Seniorenschach
 - * Spielgeschehen

6.8 Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

- * dem Präsidenten
- * dem Schatzmeister
- * dem Referenten für Organisation und Verwaltung
- * den Vorsitzenden der Niedersächsischen Schachjugend
- * den Referenten für Verbandsentwicklung
- * dem Sportdirektor

6.9 In einer gesonderten Abstimmung wird durch den Kongress aus den übrigen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes der Stellvertreter des Präsidenten gewählt.

6.10 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident, der stellvertretende Präsident und der Schatzmeister. Jeder vertritt den Verband nach außen allein. Die Vertretung im Innenverhältnis regelt die Geschäftsordnung.

6.11 Der geschäftsführende Vorstand einschließlich des stellvertretenden Präsidenten und die weiteren Referenten werden vom Kongress für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

6.12 Scheiden vom Kongress gewählte Vorstandsmitglieder in der Amtsperiode vorzeitig aus, werden die Ämter bis zur Nachwahl auf dem nächsten Kongress vom geschäftsführenden Vorstand kommissarisch besetzt.

7. Niedersächsische Schachjugend

- 7.1 Die Niedersächsische Schachjugend (NSJ) ist die Jugendorganisation des Niedersächsischen Schachverbandes e. V.
- 7.2 Sie wird von den jugendlichen Mitgliedern und den Mitarbeitern im Jugendbereich gebildet.
- 7.3 Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.
- 7.4 Sie gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung, die der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes bedarf. Versagt der geschäftsführende Vorstand einer Änderung ganz oder in Teilen die Zustimmung, so ist diese Änderung dem nächsten Kongress zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

8. Abstimmungsordnung für den Kongress

- 8.1 Das Stimmrecht wird durch Delegierte der Bezirke ausgeübt. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Innerhalb eines Bezirkes können bis zu 3 Stimmen auf einen Delegierten vereinigt werden.
- 8.2 Je angefangene 100 Einzelmitglieder in den Vereinen entsenden die Bezirke einen Delegierten.
- 8.3 Die Mitglieder des Vorstandes und die Ehrenmitglieder haben je Person eine Stimme. Das gilt nicht bei Wahlen und Entlastungen.
- 8.4 Eine Person darf nicht mehr als drei Stimmen wahrnehmen
- 8.5 Stimmberechtigte Vorstandsmitglieder dürfen nicht Delegierte sein.
- 8.6 Ein ordnungsgemäß einberufener Kongress ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 8.7 Der Kongress fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8.8 Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 8.9 Die Beschlüsse des Kongresses werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer beurkundet und veröffentlicht.

9. Antragsberechtigung an den Kongress

- 9.1 Alle Mitglieder des Kongresses haben die Möglichkeit, nach Einberufung des Kongresses, dessen Tagesordnung Anträge vorsieht, Anträge bis 4 Wochen vor dem Kongress beim Präsidenten einzureichen. Der geschäftsführende Vorstand veröffentlicht alle eingegangenen Anträge in einer für den Kongress angefertigten Broschüre. Diese Broschüre wird den Vorsitzenden der Bezirke

spätestens 2 Wochen vor dem Kongress zugestellt. Zum gleichen Zeitpunkt erhalten die Ehrenmitglieder ebenfalls auf diesem Weg Zugang zu den Kongressmaterialien.

- 9.2 Dringlichkeitsanträge an den Kongress im Bezug auf die Satzung sind nicht möglich.

10. Streitfälle und Verstöße

- 10.1 Bei Verstößen gegen Bestimmungen der Spielregeln, der Turnierordnung des Verbandes sowie bei unsportlichem Verhalten können eingesetzte Schiedsrichter und der zuständige Referent folgende Maßnahmen verhängen:

- * Ermahnung, Verweis und Zeitstrafen
- * Annullierung von Spielergebnissen und ggf. Anordnung von Wiederholungsspielen
- * Verlusterklärung (sowohl Partien als auch Mannschaftskämpfe)
- * Ausschluss aus laufenden Veranstaltungen
- * Verweis aus dem Spielsaal

Der Sportdirektor kann darüber hinaus folgende Strafen verhängen:

- * Punktabzüge
- * Geldbußen bis zu 500,— €
- * Sperren mit einer Laufzeit von bis zu zwei Jahren
- * Erklärung des Zwangsabstieges.

Weitere Einzelheiten regelt die Turnierordnung des Verbandes. Die Bestimmungen des Deutschen Schachbundes bleiben unberührt. Die Mitglieder des Verbandes erkennen rechtskräftige Entscheidungen des Deutschen Schachbundes nach Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Schachbundes an und setzen diese um.

- 10.2 Bei Streitfällen in organisatorischen und den Spielbetrieb betreffenden Fragen sowie bei Verstößen gegen die Satzung und Turnierordnungen wird nach der Schiedsgerichts- und Disziplinarordnung verfahren.

11. Turniergegehen

- 11.1 Der Spielausschuss besteht aus dem Sportdirektor, den Referenten für Damenschach und Seniorenschach und Spielgeschehen sowie je einem Vertreter der Bezirke des NSV.

- 11.2 Das Spielgeschehen in der Spielgemeinschaft mit dem Landesverband Bremen regelt die gesonderte Turnierordnung.

- 11.3 Die Turnierordnung wird vom Spielausschuss beschlossen und ist dem geschäftsführenden Vorstand zur Zustimmung vorzulegen. Dieser hat innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden, ob es den Änderungen zustimmt oder nicht. Versagt der geschäftsführende Vorstand einer Änderung

ganz oder in Teilen die Zustimmung, so ist diese Änderung dem nächsten Kongress zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

12. Allgemeines

Die Satzungen der Bezirke dürfen Verbandsrecht nicht entgegenstehen.

13. Auflösung des Verbandes

13.1 Die Auflösung des Verbandes wird vorgenommen, wenn der Kongress mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen diesen Beschluss fasst.

13.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Niedersächsische Kultusministerium, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Volksbildung und der Jugendhilfe zu verwenden hat.

14. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

15. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.